Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium:	Internet
Internet-Adresse:	www.bundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum:	21. Oktober 2015
Rubrik:	Besteuerungsgrundlagen
Art der Bekanntmachung:	Besteuerungsgrundlagen
Veröffentlichungspflichtiger:	LRI Invest SA, Munsbach
Fondsname:	NW Global Strategy V;NW Global Strategy A
ISIN:	LU0303177777,LU0374290822
Auftragsnummer:	151012031248
Verlagsadresse:	Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192, 50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.

LRI Invest S.A.

9A, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

Steuerliche Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG
zum Geschäftsjahresende pro Anteil
in Fonds-/Teilfonds-/ bzw. Anteil- oder Aktienklassen -Währung
für:

NW Global Strategy V

ISIN: **LU0303177777**

WKN: **A0MSK4**

Währung: **EUR**

Geschäftsjahr vom: **01.07.2014**

bis: **30.06.2015**

fiktiver Zuflusszeitpunkt: **30.06.2015**

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		**PV [1] pro Anteil**	**BV KStG [2] pro Anteil**	**BV EStG [3] pro Anteil**
a)	Betrag der Ausschüttung (mit mindestens vier Nachkommastellen)	-	-	-
aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre,	-	-	-
bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	-	-	-
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	-	-	-

Für LRI Invest SA veröffentlicht am 21. Oktober 2015.
Auftragsnummer: 151012031248
Quelle: Bundesanzeiger

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV [1] pro Anteil	BV KStG [2] pro Anteil	BV EStG [3] pro Anteil
b)	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
c)	die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
aa)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes [4] ,	-	0,0000	0,0000
bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes [4] ,	-	-	-
cc)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a	-	0,0000	0,0000
dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung,	-	-	-
ee)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind,	-	-	-
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung,	-	-	-
gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1,	0,0000	0,0000	0,0000

Für LRI Invest SA veröffentlicht am 21. Oktober 2015.
Auftragsnummer: 151012031248
Quelle: Bundesanzeiger

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV [1] pro Anteil	BV KStG [2] pro Anteil	BV EStG [3] pro Anteil
hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen,	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000
	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde, (Zinsen & REITs)	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftssteuergesetzes anzuwenden ist, [4]	-	0,0000	0,0000
kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen [4] ,	0,0000	0,0000	0,0000
	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer	0,0000	0,0000	0,0000

Für LRI Invest SA veröffentlicht am 21. Oktober 2015.
Auftragsnummer: 151012031248
Quelle: Bundesanzeiger

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV [1] pro Anteil	BV KStG [2] pro Anteil	BV EStG [3] pro Anteil
	oder Körperschaftsteuer berechtigen, (Zinsen)			
ll)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftssteuergesetzes anzuwenden ist [4]	-	0,0000	0,0000
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung/ausschüttungsgleichen Erträge [6]			
aa)	im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	im Sinne des § 7 Absatz 3,	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 4, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten,	0,0000	0,0000	0,0000
e)	(weggefallen)			
f)	den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 entfällt und			
aa)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn	0,0000	0,0000	0,0000

Für LRI Invest SA veröffentlicht am 21. Oktober 2015.
Auftragsnummer: 151012031248
Quelle: Bundesanzeiger

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV [1] pro Anteil	BV KStG [2] pro Anteil	BV EStG [3] pro Anteil
	kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde			
	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde (Zinsen & REITs)	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (Dividenden) [4] ,	-	0,0000	0,0000
cc)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34c Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 dieses Gesetzes vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes	-	0,0000	0,0000

Für LRI Invest SA veröffentlicht am 21. Oktober 2015.
Auftragsnummer: 151012031248
Quelle: Bundesanzeiger

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV [1] pro Anteil	BV KStG [2] pro Anteil	BV EStG [3] pro Anteil
	in Verbindung mit 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist [4] ,			
ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Absatz 2 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist,	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit den § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist [4] ,	-	0,0000	0,0000
g)	den Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung,	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre [5] ,	0,1538	0,1538	0,1538

[1] Anteile im Privatvermögen

[2] Anteile im körperschaftssteuerpflichtigen Betriebsvermögen

[3] Anteile im sonstigen Betriebsvermögen

[4] Erträge, Veräusserungsgewinne oder Quellensteuern, die dem Teileinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 EStG unterliegen, sind zu 100% ausgewiesen.

[5] Saldo aus einbehaltener und erstatteter Quellensteuer

Für LRI Invest SA veröffentlicht am 21. Oktober 2015.
Auftragsnummer: 151012031248
Quelle: Bundesanzeiger

[6] Rein informativer Ausweis der steuerpflichtigen Zins- und sonstigen Erträge! Bei ausländischen thesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Zinsabschlag. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Zinsabschlag i.H.v. 25% plus Soli und KiSt (bei Depotbankverwahrung) unterliegt.

Akkumulierter ausschüttungsgleicher Ertrag i.S.v. § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG	30.06.2015	1,5935	EUR

Der Verkaufsprospekt bzw. das Emissionsdokument, die Vertragsbedingungen (bei FCP) oder die Satzung (bei SICAV), sowie die Halbjahres- und Jahresberichte des o.g. Fonds sind am Sitz der (Verwaltungs-)gesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos in deutscher Sprache erhältlich. Für Fonds die dem Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17.12.2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegen, sind die wesentlichen Anlegerinformationen (sog. KID) am Sitz der (Verwaltungs-)gesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos in deutscher Sprache erhältlich.

Die Veröffentlichung erfolgt vorbehaltlich der Prüfung durch das Bundeszentralamt für Steuern.

LRI Invest S.A.

Steuerliche Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG

zum Geschäftsjahresende pro Anteil
in Fonds-/Teilfonds-/ bzw. Anteil- oder Aktienklassen -Währung
für:

NW Global Strategy A

ISIN: **LU0374290822**

WKN: **A0Q5EH**

Währung: **EUR**

Geschäftsjahr vom: **01.07.2014**

bis: **30.06.2015**

fiktiver Zuflusszeitpunkt: **30.06.2015**

Für LRI Invest SA veröffentlicht am 21. Oktober 2015.
Auftragsnummer: 151012031248
Quelle: Bundesanzeiger

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV [1] pro Anteil	BV KStG [2] pro Anteil	BV EStG [3] pro Anteil
a)	Betrag der Ausschüttung (mit mindestens vier Nachkommastellen)	-	-	-
aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre,	-	-	-
bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	-	-	-
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	-	-	-
b)	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
c)	die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
aa)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes [4] ,	-	0,0000	0,0000
bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes [4] ,	-	-	-
cc)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a	-	0,0000	0,0000
dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung,	-	-	-

Für LRI Invest SA veröffentlicht am 21. Oktober 2015.
Auftragsnummer: 151012031248
Quelle: Bundesanzeiger

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV [1] pro Anteil	BV KStG [2] pro Anteil	BV EStG [3] pro Anteil
ee)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind,	-	-	-
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung,	-	-	-
gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1,	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen,	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000
	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde, (Zinsen & REITs)	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftssteuergesetzes anzuwenden ist, [4]	-	0,0000	0,0000
kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbe-	0,0000	0,0000	0,0000

Für LRI Invest SA veröffentlicht am 21. Oktober 2015.
Auftragsnummer: 151012031248
Quelle: Bundesanzeiger

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV [1] pro Anteil	BV KStG [2] pro Anteil	BV EStG [3] pro Anteil
	steuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen [4] ,			
	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen, (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftssteuergesetzes anzuwenden ist [4]	-	0,0000	0,0000
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung/ausschüttungsgleichen Erträge [6]			
aa)	im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	im Sinne des § 7 Absatz 3,	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 4, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten,	0,0000	0,0000	0,0000
e)	(weggefallen)			
f)	den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthal-			

Für LRI Invest SA veröffentlicht am 21. Oktober 2015.
Auftragsnummer: 151012031248
Quelle: Bundesanzeiger

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV [1] pro Anteil	BV KStG [2] pro Anteil	BV EStG [3] pro Anteil
	tenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 entfällt und			
aa)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde (Zinsen & REITs)	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (Dividenden) [4] ,	-	0,0000	0,0000
cc)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34c Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 dieses Gesetzes vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000

Für LRI Invest SA veröffentlicht am 21. Oktober 2015.
Auftragsnummer: 151012031248
Quelle: Bundesanzeiger

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV [1] pro Anteil	BV KStG [2] pro Anteil	BV EStG [3] pro Anteil
dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist [4] ,	-	0,0000	0,0000
ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Absatz 2 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist,	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit den § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist [4] ,	-	0,0000	0,0000
g)	den Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung,	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre [5] ,	0,2923	0,2923	0,2923

[1] Anteile im Privatvermögen

[2] Anteile im körperschaftssteuerpflichtigen Betriebsvermögen

Für LRI Invest SA veröffentlicht am 21. Oktober 2015.
Auftragsnummer: 151012031248
Quelle: Bundesanzeiger

[3] Anteile im sonstigen Betriebsvermögen

[4] Erträge, Veräusserungsgewinne oder Quellensteuern, die dem Teileinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 EStG unterliegen, sind zu 100% ausgewiesen.

[5] Saldo aus einbehaltener und erstatteter Quellensteuer

[6] Rein informativer Ausweis der steuerpflichtigen Zins- und sonstigen Erträge! Bei ausländischen thesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Zinsabschlag. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Zinsabschlag i.H.v. 25% plus Soli und KiSt (bei Depotbankverwahrung) unterliegt.

Akkumulierter ausschüttungsgleicher Ertrag i.S.v. § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG	30.06.2015	0,1680	EUR

Der Verkaufsprospekt bzw. das Emissionsdokument, die Vertragsbedingungen (bei FCP) oder die Satzung (bei SICAV), sowie die Halbjahres- und Jahresberichte des o.g. Fonds sind am Sitz der (Verwaltungs-)gesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos in deutscher Sprache erhältlich. Für Fonds die dem Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17.12.2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegen, sind die wesentlichen Anlegerinformationen (sog. KID) am Sitz der (Verwaltungs-)gesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos in deutscher Sprache erhältlich.

Die Veröffentlichung erfolgt vorbehaltlich der Prüfung durch das Bundeszentralamt für Steuern.

LRI Invest S.A.

PricewaterhouseCoopers
Société coopérative
2, rue Gerhard Mercator
B.P. 1443 L-1014 Luxembourg
Cabinet de révision agréé
Expert comptable (autorisation gouvernementale n°10028256)
R.C.S. Luxembourg B 65 477 – TVA LU25482518

An
LRI Invest S.A.
9A, rue Gabriel Lippmann
L- 5365 Munsbach/Luxembourg

Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) über die Prüfung der steuerlichen Angaben

Die LRI Invest S.A. (nachfolgend: die Gesellschaft) hat uns beauftragt, auf der Grundlage der von einem Abschlussprüfer geprüften Rechnungslegung und des geprüften Jahresberichtes für das Investmentvermögen **NW Global Strategy** für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu prüfen und gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG eine Bescheinigung darüber abzugeben, ob die steuerlichen Angaben mit den Regeln des deutschen Steuerrechts übereinstimmen.

Die Verantwortung für die Rechnungslegung und den Jahresbericht für den betreffenden Zeitraum als Grundlage für die Erstellung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an anderen Investmentvermögen (Zielfonds) investiert hat, verwendet sie die ihr vorliegenden steuerlichen Angaben für diese Zielfonds.

Unsere Aufgabe ist es, zu prüfen, ob die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG ausgehend von der Rechnungslegung und den sonstigen Unterlagen der Gesellschaft für das Investmentvermögen **NW Global Strategy** nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben der Gesellschaft war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkt sich unsere Tätigkeit ausschließlich auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG und sonstiger veröffentlichter steuerlicher Daten. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beruht auf der Auslegung der anzuwendenden Steuergesetze. Soweit mehrere Auslegungsmöglichkeiten bestehen, oblag die Entscheidung hierüber den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Wir haben uns bei der Erstellung davon überzeugt, dass die jeweils getroffene Entscheidung in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur oder veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt wurde. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung und insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der gewählten Auslegung notwendig machen können.

Die steuerlichen Angaben enthalten einen Ertragsausgleich.

Auf dieser Grundlage bescheinigen wir der Gesellschaft, dass die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG für das Investmentvermögen **NW Global Strategy** nach den anwendbaren Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Ohne diese Bescheinigung einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass sich unsere Prüfungstätigkeit nicht auf die als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 4 InvStG („akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge“) erstreckt hat und diese Bescheinigung sich demnach nicht auf diese Angabe bezieht.

Diese Bescheinigung wurde für das von der LRI Invest S.A. verwalteten Investmentvermögen **NW Global Strategy** zum Zwecke der Veröffentlichung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG erstellt. Sie darf ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht für andere Zwecke verwendet werden.

Luxemburg, den 13. Oktober 2015

PricewaterhouseCoopers, Société coopérative
Vertreten durch

Björn Ebert

Für LRI Invest SA veröffentlicht am 21. Oktober 2015.
Auftragsnummer: 151012031248
Quelle: Bundesanzeiger

Partner